Allgemeine Geschäftsbedingungen EPSS GmbH

§1 Allgemeines

Für alle unsere Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sie gelten in jedem Fall nur für die Bestellung, für die sie getroffen wurden; für spätere Bestellungen gelten wieder unsere Lieferbedingungen.

§2 Geschäftsangebot

Unser Angebot ist grundsätzlich freibleibend. Alle Angaben in Angeboten sowie den dazugehörigen Unterlagen, Preislisten und Werbeprospekten wurden von uns sorgfältig ermittelt, sind aber unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind unser Eigentum und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

§3 Auftragsbestätigung

Alle Bestellungen, Abrede, Zusicherungen usw. einschließlich derjenigen unserer Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Beanstandungen unseres Bestätigungsschreiben sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Zugang unserer schriftlichen Bestätigung, schriftlich geltend zu machen.

§4 Preise

- Die Preise gelten ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Unseren Preisen liegen die zur Zeit der Auftragsbestätigung gültigen Lohn-, Material- und Gemeinkosten zugrunde. Sollten sich bis zum Tage der Lieferung Änderungen dieser Kosten ergeben, sind wir berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.
- ❖ Bei nachträglicher Einführung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, die die Ware oder ihre Versendung betreffen, sind wir berechtigt, diese Abgaben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§5 Mitwirkung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung bei Verkauf von Software, z. B. Hardware und Betriebssystem entsprechend unseren Vorgaben. Er beachtet die Vorgaben im Handbuch.
- ❖ Der Auftraggeber unterstützt uns bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, in dem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt uns unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Seine wesentlichen Belange sind hierbei zu wahren; insbesondere beachten wir den Datenschutz. Wenn kein technisch leichter Zugang zu Telekommunikationseinrichtungen möglich oder gestattet wird, trägt der Auftraggeber sämtliche nachteiligen Folgen, z. B. die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- ❖ Der Auftraggeber testet gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
- Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrung für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.

§6 Liefer- und Leistungszeit

- ❖ Die Lieferung bei dem Verkauf von Software erfolgt dadurch, dass das maschinenlauffähige Programm und das Handbuch dem Auftraggeber durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenübertragung überlassen wird.
- ❖ Die Lieferzeit beim Verkauf von Hard- und/oder Software beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller Unterlagen und Angaben des Auftraggebers, die zur Klärung der Ausführungen des Liefergegenstandes erforderlich sind.
- ❖ Die Lieferfristen werden von uns so festgelegt, dass sie aller Voraussicht nach eingehalten werden können; sie sind jedoch, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, unverbindlich. Die Nichteinhaltung der Lieferfristen entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Abnahmeverpflichtung.
- ❖ Sind feste Lieferfristen vereinbart, können wir die Lieferung um eine angemessene Zeit hinausschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn wir durch nicht von uns verschuldete Umstände wie z.B. Störungen durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen und andere unverschuldete Umstände an der Herstellung oder Lieferung gehindert sind.
- Lieferverzögerung oder Unvermögen infolge von dem Auftraggeber zu vertretender Umstände schließt die Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Auftraggebers auf Schadenersatz, Ersatzbeschaffung und den Rücktritt vom Vertrag aus. Lieferverzögerungen infolge von Umständen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, schließt die Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Auftraggebers auf Schadenersatz oder Ersatzbeschaffung aus. Er kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn die vorgesehene Lieferzeit um 1 Jahr überschritten ist und der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat. Dauerndes Lieferunvermögen infolge von Umständen, die weder der Besteller noch wir zu vertreten haben, schließt die Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Auftraggebers auf Schadenersatz und Ersatzbeschaffung aus. Beide Vertragspartner werden sodann im Rahmen des § 323 BGB von ihrer Leistungsverpflichtung frei und haben eine evtl. bereits geleistete Gegenleistung zurückzugewähren.
- Wird die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat die Annahme der Ware innerhalb der vereinbarten Frist und sofern eine Frist nicht bestimmt wurde, innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.
- Wir geraten nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Fristsetzung muss mindestens 14 Arbeitstage betragen.

§7 Verpackung beim Verkauf von Hardware

- Die Ware wird mangels besonderer Weisungen nach unserem Ermessen in branchenüblicher Weise verpackt. Die Verpackung wird gesondert zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Als Nachweis einwandfreier Verpackung gilt die unbeanstandete Abnahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.
- Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nehmen wir die Packung Eingang frei bei unserem Lager zurück.

§8 Lieferung und Gefahrtragung

- Zu Teillieferungen sind wir, soweit diese möglich sind, berechtigt. Teillieferungen können von uns selbständig berechnet werden.
- Fertig gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach unserem Ermessen zu lagern und in Rechnung zu stellen.
- Versandart und Versandweg wählen wir mangels besonderer Weisung nach unserem Ermessen, ohne irgendeine Gewähr für die billigste und schnellste Versendung zu übernehmen.

Mit der Übergabe an den Besteller, die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr in jedem Falle, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Besteller über.

§9 Transportversicherung

Wir sind berechtigt, bei Lieferung von Hardware die Lieferung auf Kosten des Auftraggebers gegen Transportschäden zu versichern. Eine Verpflichtung besteht für uns dazu nur, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht.

§10 Zahlung

- Unsere Rechnung ist, soweit nicht anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Auftraggeber Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind.
- Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderung nicht an Dritte abtreten.
- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir auch ohne Mahnung berechtigt, unter Vorbehalt weitergehender Rechte, bankübliche Zinsen und Provision zu fordern.

§11 Eigentumsvorbehalt

Allgemeiner Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich der gesamten Verbindlichkeiten aus unserer Geschäftsverbindung mit dem jeweiligen Vertragspartner vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von dem Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen, bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung als Tilgung.
- ❖ Sonderregelung für Lieferungen an Wiederverkäufer
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu veräußern:
 - Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltswaren. Falls die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach unserer Faktura. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Die Ermächtigung kann von uns jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nicht vertragsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen.
- Als Wert der Vorbehaltsware in den vorstehenden Bestimmungen gilt der zwischen uns und dem Besteller zuletzt vereinbarte Kaufpreis. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung unsere Forderungen um mehr als 20%, so geben wir auf Ersuchen des Bestellers nach unserer Wahl entsprechende Sicherungen frei. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- ❖ Tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder des Akzeptanten eines Wechsels ein, wird insbesondere ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eingeleitet, so werden die Forderungen aus dem Gegenwert aller Warenlieferungen einschließlich der noch nicht fällig gewordenen Wechsel sofort zur Zahlung fällig. Auf unser Verlangen ist bei Eintritt der o.g. Voraussetzungen unser Eigentum unverzüglich zurückzugeben.

Wir sind berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller uns den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweist.

§12 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber übernimmt im Bezug auf alle unsere Lieferungen und Leistungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 378 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems auf unser Verlangen schriftlich. Durch Verhandlungen über Beanstandungen wird nicht auf den Einwand verzichtet, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen ist.

§13 Mängel und Nachbesserungen bei Software

Wir unterstützen den Auftraggeber bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache. Ist der Fehler nicht nachweislich uns zuzuordnen, stellen wir die Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung. Wir können in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass wir zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber unterstützt uns entsprechend. Er muss einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

§14 Mängelrügen und Gewährleistung bei Hardware

Sofortige Rügepflicht

- ❖ Beanstandungen der Mengen oder der Beschaffenheit der gelieferten Waren einschließlich der fehlend zugesicherten Eigenschaften müssen unverzüglich, mindestens innerhalb einer Frist von 8 Tagen, schriftlich gerügt und spezifiert geltend gemacht werden. Sofern wir keine besondere Garantieerklärung abgeben, können Gewährleistungsansprüche nur innerhalb von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer der Geräte vom Tage des Gefahrenüberganges angerechnet, geltend gemacht werden.
- Für bereits in Betrieb gewesene Verschleissteile sowie Verbrauchsmaterialien kann keine Gewährleistung gegeben werden. Des weiteren müssen Reparaturen, die nicht wegen eines defekten, der Garantie unterliegenden Teiles, sondern auf Grund von Verschmutzung oder Ersatz von Verbrauchs- und Verschleissmaterialien oder auf Grund mangelnder oder unsachgemäßer Wartung oder Bedienung durch den Anwender notwendig wurden, vom Kunden bezahlt werden.
- ❖ Bei berechtigten Beanstandungen verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur kostenfreien Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung. Sonstige Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Wandlung und Minderung sowie den Schadenersatz jeglicher Art (z. B. wegen Nichterfüllung der fehlend zugesicherten Eigenschaft, positiver Vertragsverletzung usw.) sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.
- Unsere Gewährleistungsverpflichtung setzt voraus, dass der Besteller uns gegenüber seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat und uns die notwendige Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gewährt. Hat der Besteller Änderungen oder Instandsetzungen ohne unsere vorherige Zustimmung selbst vorgenommen oder durch Dritte vornehmen lassen, so entfällt unsere Gewährleistungsverpflichtung.
- Der Besteller kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nach angemessener Nachfrist von uns zu vertretene Mängel, gleichgültig aus welchem Grunde, nicht beseitigt haben; weitere Ansprüche anderer Art sind auch in diesem Fall ausgeschlossen.
- Wir übernehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist, keine Haftung für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Mängel der von uns gelieferten Gegenstände verursacht werden. Für mitgelieferte Fremdfabrikate gelten die von uns von dem Lieferanten nachweisbar auferlegten Bedingungen der Mängelhaftung.

§15 Haftung

- Wir haften für die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Fehlverhaltens gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder von Erfüllungsgehilfen sowie bei schwerwiegendem Organisationsverschulden.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten sowie bei Unmöglichkeit, Unvermögen und Verzug wird die Haftung auf vorhersehbare typische Schäden begrenzt. Nicht gehaftet wird bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen und bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Schäden.
- ❖ Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.
- Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluß, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat.

§16 Vervielfältigungs- und Kopierverbot

Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Software zu kopieren, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist. Dem Auftraggeber ist es gestattet, eine Sicherungskopie anzufertigen.

§17 Zusatzregeln für Serviceleistungen des Auftragnehmers

Garantie

- Der Auftragnehmer gibt grundsätzlich auf jedes Produkt die vom Hersteller vorgegebene Garantie. Der Lauf der Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung.
- Ausgeschlossen von der Garantie ist Störungsbeseitung, welche aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Bedienung, Installation des Druckers entstehen sowie bei einem Gerätebetrieb außerhalb der Spezifikationen. Ausgeschlossen sind weiterhin Störungsbeseitigungen, welche nicht wegen eines defekten, der Garantie unterliegenden Teils, sondern aufgrund von Verschmutzung oder Einsatz von Verbrauchs- und Verschleissmaterialien oder mangelnder Wartung notwendig werden.

Transport, Verpackung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparatursendungen in Originalverpackungen bzw. sachgerechter Verpackung zu versenden, um elektronische oder mechanische Beschädigungen zu vermeiden. Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung erfolgen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Verpackungs- und Transporthinweise in der Bedienungsanweisung zu beachten.

§18 Schlußbestimmungen

- Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Wohnsitz des Auftraggebers.
- ❖ Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, jur. Person des öffentl. Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz der Firma EPSS GmbH ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand wie in Satz 2) gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsam angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.